



Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASGK-90110/0001-IX/2018

Wien, 22.6.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 748/J des Abgeordneten Mag. Gerald Loacker** wie folgt:

Frage 1:

Zunächst ist festzuhalten, dass gemäß § 132c Abs. 1 ASVG Impfungen gegen FSME sowie gegen Influenza mit dem Influenzapandemieimpfstoff, wenn und solange die Weltgesundheitsorganisation eine Influenzapandemie ausgerufen hat, in die gesetzliche Zuständigkeit der Krankenversicherung als sonstige Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit fallen.

Darüber hinaus können weitere Impfungen (wie z.B. saisonale Grippeimpfungen) durch Kooperationsmodelle mit den Ländern nach § 156 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 ASVG erbracht werden. Dabei handelt es sich jedoch um freiwillige Leistungen, für die keine Leistungspflicht der Krankenversicherung besteht.

Weiters erbringen die Krankenversicherungsträger bestimmte Impfungen aus dem Titel der (vorgezogenen) Krankenbehandlung insbesondere für Personen mit Immunsuppression/-defiziten sowie bei speziellen Indikationen. Für die Leistung derartiger Impfungen wurden von den Leitenden ÄrztInnen einheitliche Kriterien zur Kostenübernahme festgelegt, die auch von den Krankenversicherungsträgern entsprechend angewendet werden.

Frage 2:

Die Höhe des Zuschusses für **die** Impfung gegen FSME beträgt seit 1. Oktober 2017 bei den Gebietskrankenkassen und der SVA einheitlich € 4,00. Die Höhe des Zuschusses der BVA

beträgt € 16,00, jener der VAEB beträgt € 10,00. Die SVB leistet einen Zuschuss in Höhe von € 17,09.

Bei den weiteren Impfungen handelt es sich um freiwillige Leistungen, die zum Teil durch Kooperationsmodelle mit den Ländern nach § 156 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 ASVG erbracht werden.

Frage 3:

Impfungen aus dem Titel der (vorgezogenen) Krankenbehandlung insbesondere für Personen mit Immunsuppression/-defiziten sowie bei speziellen Indikationen werden üblicherweise von den VertragspartnerInnen mit einer entsprechenden medizinischen Begründung verordnet und bei Zutreffen der Voraussetzungen vom Krankenversicherungsträger auf Basis der bundeseinheitlich festgelegten Kriterien bewilligt.

Präventive Impfungen werden nach Maßgabe der vereinbarten Kooperationsmodelle mit den Ländern durchgeführt. Spezielle Bewilligungen sind daher im Einzelfall nicht erforderlich.

Frage 4:

Wie bereits ausgeführt werden präventive Impfungen entweder durch Leistung eines Zuschusses oder durch Kooperationsmodelle mit den Ländern erbracht. Demnach ist für die Verabreichung des Impfstoffes grundsätzlich keine eigene Honorarposition vorgesehen. Im Regelfall ist daher diese Leistung mit der Grundleistung abgegolten.

Frage 5:

Es wurden zu mehreren Impfungen Ausarbeitungen vorgenommen. Sie sind auf der Homepage des Hauptverbands veröffentlicht.

Influenza

<http://www.hauptverband.at/cdscontent/load?contentid=10008.564571&version=1391184572>

<http://www.hauptverband.at/cdscontent/load?contentid=10008.564465&version=1391184564>

<http://www.hauptverband.at/portal27/hvbportal/content?contentid=10007.694001&portal:componentId=gtne869c42f-f49b-4b5d-a325-29f9492696b7&viewmode=content>

<http://www.hauptverband.at/portal27/hvbportal/content?contentid=10007.694088&portal:componentId=gtne869c42f-f49b-4b5d-a325-29f9492696b7&viewmode=content>

HPV (Humane Papillom Viren)

<http://www.hauptverband.at/portal27/hvbportal/content?contentid=10007.694015&portal:componentId=gtne869c42f-f49b-4b5d-a325-29f9492696b7&viewmode=content>

Pneumococcen

<http://www.hauptverband.at/portal27/hvbportal/content?contentid=10007.693975&portal:componentId=gtne869c42f-f49b-4b5d-a325-29f9492696b7&viewmode=content>

<http://www.hauptverband.at/cdscontent/load?contentid=10008.564564&version=1391184571>

<http://www.hauptverband.at/cdscontent/load?contentid=10008.564488&version=1391184565>

<http://www.hauptverband.at/cdscontent/load?contentid=10008.564579&version=1391184573>

Varizellen

<http://www.hauptverband.at/cdscontent/load?contentid=10008.564460&version=1391184563>

Grundlagen

<http://www.hauptverband.at/cdscontent/load?contentid=10008.564511&version=1391184567>

<http://www.hauptverband.at/cdscontent/load?contentid=10008.564559&version=1391184571>

Es ist zu beachten, dass die Bewertungen und Modelle Gültigkeit jeweils nur zum Zeitpunkt der Erstellung haben. Für aktuelle Beurteilungen oder Entscheidungen ist ein Update erforderlich.

Frage 6:

Für die Krankenversicherungsträger sind in erster Linie die gesundheitlichen Vorteile für die Versicherten maßgeblich. Der Kosten-Nutzen-Aspekt wird berücksichtigt.

Auf den vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz herausgegebenen Österreichischen Impfplan ist hinzuweisen (wissenschaftliche Beratung durch das Nationale Impfgremium unter Beiziehung des Obersten Sanitätsrats; die Sozialversicherung ist im Beratungsgremium des Obersten Sanitätsrats durch ein Mitglied vertreten).

Im Österreichischen Impfplan werden relevante, allgemein empfohlene Impfungen inklusive dem kostenlosen Kinderimpfprogramm beschrieben. Der Impfplan wird jährlich aktualisiert. Insbesondere das Kinderimpfkonzept wird nur nach genauer Evaluierung der Kosten/Nutzen-Relation auf Basis wissenschaftlicher Empfehlungen ausgeweitet und adaptiert.

Im Bereich des Kinderimpfkonzeptes schließt sich die Sozialversicherung grundsätzlich den Empfehlungen des Impfgremiums an. Das kostenlose Kinderimpfprogramm wird zu 2/3 vom Bund und jeweils zu 1/6 von Ländern und Sozialversicherung finanziert.

Frage 7:

„Forcieren von Impfungen vor allem für Mitarbeiter im Gesundheitsbereich“, wie dies im Regierungsprogramm formuliert ist, soll in erster Linie durch Bewusstseinsbildung umgesetzt werden. Hier stellt den wichtigsten Meilenstein der Ausbau des e-Impfpasses dar, der derzeit in Vorbereitung ist. Es wird angestrebt, dass eine erste Pilotphase des e-Impfpasses noch heuer beginnt.

Die derzeitige gesetzliche Lage erlaubt es bereits, einen gewissen Impfstatus als Mindest-Voraussetzung vorweisen zu müssen, um in bestimmten Gesundheitsberufen eingestellt werden zu können. Inwieweit über die gesetzliche Vorgabe gemäß § 17 Abs. 3 und 4 Epidemiegesetz hinaus Impfungen verpflichtend angeordnet werden könnten, muss einer sorgfältigen Abwägung, insbesondere vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich gewährten Schutzes für Privat- und Persönlichkeitssphäre, unterzogen werden.

Eine zusätzliche, sinnvolle Möglichkeit erscheint die Abfrage nach Impfungen wie zum Beispiel gegen Masern, Mumps, Röteln in Qualitätsevaluierungen im niedergelassenen Bereich.

Die Kostenübernahme für mehr Schutzimpfungen im Rahmen des kostenfreien Impfkonzpts durch die öffentliche Hand wird derzeit diskutiert. Eine der wichtigsten Impfungen, die in das kostenfreie Impfkonzpt aufgenommen werden könnte, wäre beispielsweise für Säuglinge die Impfung gegen Meningokokken B.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

